

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tier-Patenschaften im Wildgatter Hildesheim (Stand Februar 2010)

(1) Zweck einer Tier-Patenschaft

Mit einer Tier-Patenschaft dokumentiert der Pate seine Verbundenheit mit dem Wildgatter Hildesheim und unterstützt dieses bei seinen Aufgaben.

Übertragungen der Patenschaft sind nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fördervereins Wildgatter Hildesheim e. V. zulässig. Eine Übertragung der Patenschaft zu kommerziellen Zwecken ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(2) Kommunikation der Patenschaft

Der Pate ist berechtigt - nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Fördervereins Wildgatter Hildesheim die Tierpatenschaft für die Dauer der Vertragslaufzeit in angemessener Weise der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Soll in Druckwerken, Internetauftritten o.ä. auf die Patenschaft hingewiesen werden, so sind Text und Layout vor Veröffentlichung dem Vorstand des Fördervereins Wildgatter Hildesheim e. V. zur ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung vorzulegen. Insbesondere die Verwendung des Namens und der Bildzeichen des Fördervereins Wildgatter Hildesheim e.V. sind nur bei ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Einwilligung des Fördervereins Wildgatter Hildesheim e. V. zulässig. Der Pate erklärt, dass er keine Aktivitäten unternehmen wird, die für das Ansehen des Fördervereins Wildgatter Hildesheim e.V. schädlich sind.

(3) Übernahme der Patenschaft

Der Tier-Pate unterzeichnet einen Patenschaftsantrag. In dem Antrag sind das gewünschte Patentier bzw. die gewünschte Tier- oder Gehegeart, der Monat in dem die Patenschaft beginnen soll und der zu leistende Patenschaftsbetrag zu vermerken.

(4) Dauer der Tier-Patenschaft

Eine Tier-Patenschaft soll dauerhaft übernommen werden. Die Tier-Patenschaft kann sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Patenschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf dem Patenschaftsantrag vermerkten Monats. Eine Geschenkpatschaft kann für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen werden.

(5) Zahlung des Patenschafts-Betrages

Die im Patenschaftsantrag vereinbarten Kosten der Patenschaft werden dem Tierpaten einmal jährlich zum 15.01. in Rechnung gestellt. Zu Beginn der Patenschaft werden dem Paten die Kosten anteilig in Rechnung gestellt.

(6) Patenschaftsurkunde

Der Tierpate erhält nach Zahlungseingang eine Urkunde über die von ihm übernommene Patenschaft.

(7) Patenschaftsschild

Es besteht für den Paten die Möglichkeit, dass der Förderverein Wildgatter Hildesheim e.V. seine Besucher auf das Engagement des Paten hinweist. Dies geschieht mittels eines Patenschaftsschildes, das während der Laufzeit der Patenschaft an exponierter Stelle des Wildgatters angebracht wird. Auf dem Patenschaftsschild sind der Name des Paten (natürliche oder juristische Person) sowie das Patentier, bzw. die Tier- oder Gehegeart vermerkt. Die Unterhaltung des Schildes (z.B. Reinigung) obliegt dem Förderverein Wildgatter Hildesheim e.V. Es wird nur auf Antrag ein Patenschaftsschild erstellt, der Pate hat die Kosten für die Erstellung des Schildes zu tragen.

(8) Abgabe oder Tod des Patentieres

Ist für die Patenschaft ein bestimmtes Tier ausgewählt worden und verstirbt dieses während der Dauer der Patenschaft oder wird es aus tiergärtnerischen Gründen vom Förderverein Wildgatter Hildesheim e.V. abgegeben, so erlischt die Patenschaft. Davon setzt der Förderverein Wildgatter Hildesheim e.V. den Paten in Kenntnis.

(9) Weitere Patenschaften

Der Abschluss dieser Patenschaft schließt den Abschluss weiterer Patenschaften durch den Förderverein Wildgatter Hildesheim e.V. dasselbe Gehege betreffend nicht aus. Patenschaften für Einzeltiere werden exklusiv vergeben, die Vergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Einganges des Antrages auf Tierpatenschaft beim Förderverein Wildgatter Hildesheim e.V.

(10) Erfüllungs- und Zahlungsort sowie Gerichtsstand

Erfüllungs- und Zahlungsort ist Hildesheim. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hildesheim, sofern der Patenschaftsantrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes oder einer juristische Person des öffentlichen Rechts geschlossen wurde. Für alle Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(11) Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich später als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und dem Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der im gleichartigen Geschäftsverkehr geltenden Gewohnheiten am nächsten liegt.

Der Vorstand
Förderverein Wildgatter Hildesheim e.V.